

Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Errichtung eines Tiergesundheitsdienstes (Tiergesundheitsdienstsatzung)

(Bek. des MLU vom 26.08.2003; zul. geändert durch Bek. des MLU vom 18.05.2006, MBl. LSA S. 455)

Konsolidierte Textfassung

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt errichtet und unterhält einen Tiergesundheitsdienst. Dieser führt die Bezeichnung:
„Tiergesundheitsdienst (TGD) Sachsen-Anhalt“
- (2) Der Tiergesundheitsdienst ist eine rechtlich nicht selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Tierseuchenkasse.
- (3) Die Mitarbeiter des Tiergesundheitsdienstes sind Beschäftigte der Tierseuchenkasse. Die Durchführung des Dienstes regelt die Geschäftsordnung der Tierseuchenkasse.
- (4) Der Tiergesundheitsdienst hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Tierseuchenkasse.
- (5) Der Tiergesundheitsdienst wird für die Tierarten tätig, für die er errichtet ist und aus den Einnahmen der jeweiligen Tierart finanziert. Er soll für alle beitragspflichtigen Tierarten errichtet werden. Der Verwaltungsausschuss beschließt gesondert, für welche Tierarten der Tiergesundheitsdienst errichtet und unterhalten wird.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Tiergesundheitsdienst wirkt mit bei Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen, seuchenartigen Erkrankungen und andere Tierkrankheiten. Er dient der Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Tiere und erfüllt die übrigen ihm zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Zu den Aufgabenbereichen gehören insbesondere im Einzelnen:
 1. Tierärztliche Bestandsberatung zu Tierseuchen, seuchenartigen Erkrankungen und anderen Tierkrankheiten, sowie zur Tierhygiene unter Beteiligung des Hoftierarztes.
 2. Beratung des Tierhalters zu Fragen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.
 3. Mitwirkung bei der Erstellung regionaler und betrieblicher Hygiene-, Behandlungs- und Tilgungsprogramme, sowie deren fachliche Begleitung.
 4. Auswertung von Tiergesundheits- und Leistungsdaten, einschließlich labordiagnostischer Daten.
 5. Mitwirkung bei der Fortbildung von Tierhaltern und Tierärzten.
 6. Fachliche Begleitung von Tilgungsprogrammen und Durchführung von Forschungsprojekten.
 7. Erstellung von Gutachten sowie Mitwirkung bei der Durchführung betrieblicher Managementsysteme, sofern diese auf die Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Tiere orientiert sind.
 8. Mitwirkung bei der Gewinnung und Einsendung von diagnostischem und anderem Untersuchungsmaterial und bei der Ermittlung anderer tiergesundheitslicher Parameter.
 9. Durchführung von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen im Auftrag der zuständigen Behörde.
- (3) Der Tiergesundheitsdienst wird nicht kurativ tätig.

§ 3 Tätigkeit

(1) Der Tiergesundheitsdienst wird im Auftrag des Tierhalters tätig. Im Einzelfall kann eine Beauftragung durch die Tierseuchenkasse oder die zuständige Behörde nach § 2 Absatz 2 Nummer 9 erfolgen. Über die Abfolge der Einsätze entscheidet die Tierseuchenkasse nach Verfügbarkeit sowie auf Grund veterinärmedizinischer Erwägungen und sonstiger Erfordernisse, im Allgemeinen jedoch nach zeitlicher Abfolge des Eingangs der Anforderungen.

(2) Das Ergebnis jeder Beratung ist dem Tierhalter kurzfristig in geeigneter Weise bekannt zu geben. Jede Beratung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist zeitnah zu erstellen.

(3) Der Tiergesundheitsdienst kann im Interesse der Tierhalter mit öffentlichen Einrichtungen, Verbänden, Vereinigungen und mit der Industrie zusammenarbeiten, sofern datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen und anderes nicht geregelt ist.

§ 4 Mitwirkung des Tierhalters

(1) Mit der Anforderung des Tiergesundheitsdienstes verpflichtet sich der Tierhalter zur konstruktiven Zusammenarbeit. Er soll Hilfestellung bei der Aufgabendurchführung leisten, wahrheitsgemäße Auskünfte erteilen und die notwendigen betrieblichen Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen. Der Tierhalter hat Anspruch auf Schutz seiner Daten.

(2) Der Antragsteller und der Tiergesundheitsdienst können Dritte beteiligen.

(3) Der Tierhalter veranlasst die Durchführung der vom Tiergesundheitsdienst empfohlenen Maßnahmen.

§ 5 Kosten

(1) Für die Leistungen des Tiergesundheitsdienstes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenschuldner ist der Auftraggeber. Die Höhe der Kosten richtet sich nach gesonderter Kostensatzung der Tierseuchenkasse.

(2) Davon abweichend werden für Bestandsberatungen bei Tierhaltern im Land Sachsen-Anhalt, die ihren Bestandsmelde- und Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind, keine Kosten erhoben.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung - Bezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.